

Schriften zum Bürgerlichen Recht

in Band 63

„Vorvertragliche“ und „vertragliche“  
Schutzpflichten

Von

Marina Frost



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

MARINA FROST

**„Vorvertragliche“ und „vertragliche“ Schutzpflichten**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 63**

# „Vorvertragliche“ und „vertragliche“ Schutzpflichten

Von

**Marina Frost**



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 04820 2

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung und Problemstellung</b> .....	13
---	----

### Erster Teil

<b>Die „vorvertragliche“ Schutzpflicht</b>	22
--	----

A. Überblick .....	22
B. Problemstellung: Sind die Schutzpflichten echte schuldrechtliche Pflichten? .....	24
C. Die typischen Eigenschaften echter schuldrechtlicher Pflichten .....	25
I. Die Eigenarten der schuldrechtlichen Pflichten, die auf ein dingliches Recht Bezug nehmen .....	27
II. Die Eigenarten der Pflichten, die bei einer Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) wirken .....	31
III. Die Eigenarten der Pflichten, die in einem vertraglichen Schuldverhältnis wirken .....	35
IV. Die Strukturmerkmale echter schuldrechtlicher Pflichten .....	38
D. Das Verhandlungsverhältnis als Sonderverbindung — die Grundvoraussetzung für die Annahme besonderer Schutzpflichten .....	40
I. Die Einordnung des Verhandlungsverhältnisses als „gesetzliches Schuldverhältnis ohne primäre Leistungspflichten“ .....	40
II. Die Entwicklungsgeschichte der „culpa in contrahendo“ und ihre Bedeutung für die rechtliche Erfassung des Verhandlungsverhältnisses .....	43
1. Das Verhandlungsverhältnis als vertragsabhängige Rechtsbeziehung .....	43
2. Das Verhandlungsverhältnis als vom Vertrag losgelöste Rechtsbeziehung .....	44
3. Zusammenfassung .....	47
4. Folgen für die Begründung der im vorvertraglichen Stadium wirkenden Pflichten .....	47
III. Problemstellung: Ist das Verhandlungsverhältnis wirklich eine Sonderverbindung, die ein Schuldverhältnis mit besonderen schuldrechtlichen Pflichten hervorbringen kann? .....	48

IV. Die Merkmale einer Sonderverbindung .....	49
1. Erkenntnisse für die Merkmale einer Sonderverbindung aus dem Meinungsstreit um die Rechtsnatur des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses .....	50
2. Die rechtsgeschäftliche „Bindung“ als intensivste Form einer selbstbestimmten Regelung von Rechtsbeziehungen .....	53
3. Der „Mindesttatbestand“ einer Sonderverbindung .....	55
a) Die „Zuordnung“ als wesentliches Element einer Sonderverbindung .....	55
b) Die Herstellung einer verbindenden Zuordnung und ihre Abgrenzung zur rechtmäßigen deliktischen Berührung ....	57
c) Zusammenfassung .....	64
V. Subsumtion des Verhandlungsverhältnisses unter diesen „Mindesttatbestand“ einer Sonderverbindung .....	66
E. Die Schutzpflichten als durch den Zuordnungstatbestand der — verhandlungsbedingten — Sonderverbindung geprägte schuldrechtliche Pflichten .....	68
I. Der Schutzkonflikt einer verhandlungsbedingten Sonderverbindung .....	69
II. Bedarf dieser Konflikt eines Ausgleichs durch besondere schuldrechtliche Pflichten in Form von Schutzpflichten? .....	70
1. Die Wertungsmaßstäbe des Gesetzgebers bei §§ 545, 550, 618, 701 BGB .....	72
2. Übertragung dieser Wertungsmaßstäbe auf den Schutzkonflikt einer verhandlungsbedingten Sonderverbindung .....	77
III. Die Rechtsgrundlage der Schutzpflicht .....	80
1. Der Schutzkonflikt und § 242 BGB .....	80
2. Die „Vertrauenshaftung“ als pflichtenbegründendes Hilfsmittel .....	82
a) Einwand von Frotz gegen die „Vertrauenshaftung“ .....	83
b) Schutzkonflikt und „Vertrauenshaftung“ .....	85
c) Zusammenfassung .....	89
IV. Die Schutzpflichten und die Strukturmerkmale besonderer schuldrechtlicher Pflichten .....	90
F. Ergebnis .....	91
G. Der Inhalt der „Vertrauenshaftung“ für Schutzpflichtverletzungen ..	93
I. Praktikabilität eines „subjektiven“ Vertrauensbegriffs im Recht..	93
II. Der „subjektive“ Vertrauensbegriff und die Gerechtigkeitsfunktion des § 242 BGB .....	96
III. Der „subjektive“ Vertrauensbegriff und die eingeschränkte Begünstigungsfunktion des Vertrauens bei der Begründung von Schutzpflichten .....	97
IV. Ersetzung des subjektiven Vertrauenstatbestandes durch einen objektiv-wertenden Vertrauenstatbestand .....	99

V. Zweifelsfragen betreffend die Entstehung eines Vertrauenstatbestandes .....	103
VI. Die Gefahren bergende Sonderverbindung und die Höhe des im Verletzungsfall zu leistenden Schadensersatzanspruches .....	104
VII. Zusammenfassung .....	105
H. Abgrenzung der Schutzpflichtverletzungen gegenüber den unerlaubten Handlungen .....	106
J. Die „Warenhausfälle“ — Verhandlungsverhältnisse mit besonderen Schutzpflichten oder allgemeine Rechtsbeziehungen mit nur deliktischen Pflichten? .....	112
I. Problemstellung .....	112
II. Die Anzahl der Warenhausbesucher — ein geeignetes Kriterium für die Bestimmung der Rechtsnatur der Warenhausfälle? .....	115
III. Schafft bereits das Betreten des Kaufhauses eine verhandlungsbedingte Sonderverbindung? .....	120
IV. Welche Personen werden schon mit Betreten des Warenhauses Partner dieser — verhandlungsbedingten — Sonderverbindung? .....	125
V. Zusammenfassung .....	134
K. Abschlußbetrachtung zum Wesen der „vorvertraglichen“ Schutzpflicht .....	136

Zweiter Teil

**Die „vertragliche“ Schutzpflicht**

**Überblick** 138

A. Das Verständnis der herrschenden Lehre vom Wesen der „vertraglichen“ Schutzpflicht .....	138
I. Die Entwicklungsgeschichte der „positiven Vertragsverletzung“ und ihre Bedeutung für die Annahme der „vertraglichen“ Schutzpflicht .....	139
II. Die Umwandlungstheorie der herrschenden Meinung .....	141
B. Die Ansicht der neueren Lehre .....	142

*1. Abschnitt*

**Inhalt und Eigenarten der „vertraglichen“ Schutzpflicht**

A. Problemstellung .....	144
B. Dogmatische Probleme bei der Einordnung der „vertraglichen“ Schutzpflicht als vertragliche Pflicht .....	144



I. Müssen sich die „vorvertraglichen“ Schutzpflichten notwendigerweise in „vertragliche“ Pflichten verwandeln? .....	144
II. Verbieht der Entstehungsgrund der „vorvertraglichen“ Schutzpflicht eine Umwandlung in eine „vertragliche Pflicht“? .....	149
III. Ergebnis .....	153
C. Der Einfluß des Vertrages auf die Schutzpflicht .....	153
I. Verleihung „vertragsgemäßer äußerer Eigenschaften“ durch den Vertrag .....	154
1. Die Erzwingbarkeit .....	154
2. Der Umfang des Schadensersatzanspruches .....	155
3. Ergebnis .....	156
II. Inhaltsgestaltung der Schutzpflicht durch den Vertrag .....	156
1. Inhaltsgestaltung durch den Vertragsschluß selbst .....	156
2. Einflußnahme durch die Leistungsbeziehung .....	158
3. Ergebnis .....	161
III. Verquickung der Schutzpflicht mit den Leistungspflichten .....	161
1. Verknüpfung der wichtigsten „Nebenschutzpflichten“ mit den Leistungspflichten .....	161
2. Wirkungsweise der „vorvertraglichen“ Schutzpflicht bei bzw. vor Vertragserfüllung anhand von Fällen .....	166
3. Vergleich der Schutzpflicht mit den oben erörterten Pflichtkomplexen der „positiven Vertragsverletzung“ .....	170
IV. Zwischenergebnis .....	172

## 2. Abschnitt

<b>Überprüfung des bisherigen Ergebnisses</b>	174
A. Das Verhältnis der Schutzpflicht zur Anzeigepflicht .....	174
B. Das Verhältnis der Schutzpflicht zu den besonderen Obhutspflichten	180
I. Das Verhältnis der Schutzpflicht zu der Instandsetzungs- und Erhaltungspflicht des Vermieters .....	181
II. Das Verhältnis der Schutzpflicht zu der mietvertraglichen Obhutspflicht .....	187
III. Das Verhältnis der Schutzpflicht zu der Obhutspflicht des Verwahrungsvertrages .....	193
IV. Zusammenfassung .....	197
C. Das Verhältnis von Dauerschuldverhältnis und Schutzpflicht .....	198
D. Ergebnis .....	201

Inhaltsverzeichnis	9
--------------------	---

### 3. Abschnitt

<b>Charakteristik der „vertraglichen“ Schutzpflicht</b>	<b>202</b>
---	------------

#### Dritter Teil

<b>Vergleich von „vorvertraglicher“ und „vertraglicher“ Schutzpflicht</b>	<b>204</b>
---	------------

A. Der Schutzzweck von „vorvertraglicher“ und „vertraglicher“ Schutzpflicht	205
B. Bedeutung der „Verhandlungen“ bzw. des „Vertrages“ für diesen übereinstimmenden Schutzzweck	205
C. Die Verwirklichung von „vorvertraglicher“ und „vertraglicher“ Schutzpflicht	206
D. Der Haftungsgrund der „vorvertraglichen“ sowie „vertraglichen“ Schutzpflicht	207
E. Ergebnis	209

#### Vierter Teil

<b>Das Verhältnis der Schutzpflicht zu den „vertraglichen Pflichten“ und dem „vertraglichen Schuldverhältnis“</b>	<b>211</b>
---	------------

A. Können die Schutzpflichten nicht neben den „vertraglichen Pflichten“ in einem einheitlichen Schuldverhältnis existieren?	213
B. Können innerhalb einer Sonderverbindung zwei denselben Lebenssachverhalt betreffende Schuldverhältnisse existieren?	216
C. Inwieweit kann das Schuldverhältnis durch die Annahme besonderer Pflichtenkomplexe bzw. einer Rahmenbeziehung faßbar gemacht werden?	217
D. Die Einordnung der Schutzpflichten in das einheitliche Schuldverhältnis	219

#### Fünfter Teil

<b>Ergebnis</b>	<b>221</b>
-----------------	------------

#### Sechster Teil

<b>Auswirkungen des gefundenen Ergebnisses</b>	<b>224</b>
--	------------

A. Das Unwerturteil der einzelnen Nichtigkeitstatbestände und die Schutzpflichten	224
---	-----

B. Haftungsbeschränkungen und Schutzpflichten .....	229
I. Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen bei der Vertragsdurchführung .....	229
II. Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen und die „vorvertraglichen“ Schutzpflichten .....	234
III. Die vertraglichen Haftungsbeschränkungen und die Schutzpflichten .....	235
IV. Ergebnis .....	237
C. Anwendung der erarbeiteten Grundsätze auf den „Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte“ .....	237
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>241</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>243</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>256</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die zivilistische Praxis
ArchbR	Archiv für Bürgerliches Recht
AG	Amtsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Der Betriebsberater
Betrieb	Der Betrieb
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FVE	Fremdenverkehrsrechtliche Entscheidungen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot
HdR	Handwörterbuch der Rechtswissenschaft
JherJb.	Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JA	Juristische Arbeitsblätter
JJB	Juristen-Jahrbuch
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Sammlung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Sammlung der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel

Recht	Zeitschrift „Das Recht“
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rpfl.	Der Deutsche Rechtspfleger
SeuffArch.	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
VersR	Versicherungsrecht. Juristische Rundschau für die Individual- versicherung
Verwaltungs- rechtsprechung	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. 5. 1967
WarnRspr.	Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts
ZBl.	Zentralblatt für die juristische Praxis
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

## Einleitung und Problemstellung

„*Culpa in contrahendo*“ und „positive Vertragsverletzung“ sind dem Rechtsleben seit langer Zeit vertraut. Trotz zahlreicher Urteile und vieler Abhandlungen sind aber noch nicht sämtliche Streitfragen geklärt. Insbesondere besteht Streit über die Einordnung und die rechtliche Behandlung der *Schutzpflichten*. Ihnen nachzugehen, soll Aufgabe dieser Arbeit sein.

Schutzpflichten begegnen uns sowohl bei der Anbahnung als auch bei der Durchführung des Vertrages. Sie sind kurz als besondere Rechtspflichten des Verhandlungs- bzw. Vertragspartners zu kennzeichnen, die Rechtsgüter des anderen nicht zu verletzen<sup>1</sup>. Der Ausdruck „Schutzpflichten“ geht auf *Stoll*<sup>2</sup> zurück. Er stellte sie den Leistungspflichten gegenüber, die unmittelbar die Erfüllungshandlung betreffen oder diese vorbereiten. Die Besonderheit der Schutzpflichten sah er demgegenüber darin, daß diese mit dem Vertragsinhalt, insbesondere der Leistung, keinen Zusammenhang aufwiesen, weil sie Schäden abwehren sollten, die den Rechtsgütern der Beteiligten bei der Vertragsdurchführung drohten.

Schon diese Gegenüberstellung von Leistungspflichten und Schutzpflichten macht deutlich, in welche Richtung die angesprochenen Einordnungsschwierigkeiten gehen. Da die Schutzpflichten wie die Deliktspflichten den Rechtsgüterschutz zum Gegenstand haben, wird bezweifelt, ob sie ihrer Rechtsnatur nach „geborene“ besondere Rechtspflichten sind, die als echte schuldrechtliche Pflichten notwendigerweise nicht mit den deliktischen Pflichten identisch sind<sup>3</sup>. Vielfach wird vertreten, daß sie in Wirklichkeit echte deliktische Pflichten seien, die zur Umgehung des § 831 BGB als besondere schuldrechtliche Pflichten „erfunden“ und entsprechend ihrer wahren Rechtsnatur zu behandeln seien<sup>4</sup>.

Diese Bedenken werden aber erstaunlicherweise nur bei der „*vorvertraglichen*“, nicht jedoch bei der „*vertraglichen*“ Schutzpflicht geäußert.

<sup>1</sup> *Ballerstedt*, AcP 151, S. 501 (506); *Canaris*, JZ 1965, S. 475 (476); *Thiele*, JZ 1967, S. 649 ff.; *Larenz*, Festschrift für Ballerstedt, S. 397 (400).

<sup>2</sup> *Stoll*, Leistungsstörungen, S. 26 ff.

<sup>3</sup> So aber *Canaris*, JZ 1965, S. 475 ff.; *Thiele*, JZ 1967, S. 649 ff.; *Eike Schmidt*, Nachwort, S. 131 (144 ff.); *Baumert*, S. 40; *Diers*, S. 59; *Steinberg*, S. 90; BGH NJW 1962, S. 31 f.; BGHZ 66, S. 51 (54).

<sup>4</sup> *von Caemmerer*, Festschrift DJT 1960, S. 49 ff.; *Posch*, ZfRV 15 (1974), S. 165 ff.; *Hans Stoll*, Festschrift für von Caemmerer, S. 837 (862); *Larenz*, Festschrift für Ballerstedt, S. 397 (402).

Im vorvertraglichen Bereich gaben die sog. Warenhausfälle, die häufig die Rechtsprechung beschäftigten, allerdings auch reichlichen Stoff für diese Zweifel. Das „berühmteste“ Beispiel für einen solchen Warenhausfall ist das im Jahre 1911 entschiedene Linolurteil<sup>5</sup>:

Die Klägerin (K) bat den Angestellten eines Warenhauses (W), ihr einen Linolteppich zu zeigen. Der Angestellte holte die bezeichnete Rolle hervor und setzte dabei zwei weitere Rollen beiseite. Diese fielen um und verletzten die K sowie ihr Kind.

Das Reichsgericht sprach der Klägerin einen Schadensersatzanspruch gegen W zu:

Zwischen den Parteien sei ein den Kauf vorbereitendes Rechtsverhältnis mit rechtsgeschäftsähnlichem Charakter entstanden. Daraus erwachse für K wie für W die Pflicht, bei der Vorlegung und Besichtigung der Ware die gebotene Sorgfalt für Gesundheit und Eigentum des anderen zu beobachten<sup>6</sup>.

Diese Begründung hält zwar den inzwischen entwickelten Grundsätzen nicht mehr stand, denn heute stützt die herrschende Meinung die Haftung für vorvertragliche Pflichtverletzungen überwiegend auf das „in Anspruch genommene und gewährte Vertrauen“<sup>7</sup>:

Durch die Aufnahme der Verhandlungen entstehe zwischen W und K ein „gesetzliches Schuldverhältnis“ ohne primäre Leistungspflichten, das besondere Sorgfalts- und Rücksichtspflichten wie die Schutzpflichten hervorbringe. Haftungsgrund für diese Pflichten sei das besondere Vertrauen, das K dem W entgegenbringe und das W der K gewähre, wenn sie sich in dessen Rechtssphäre begeben, wo ihr Körper, Eigentum und sonstige Rechtsgüter dem Einfluß des W ausgesetzt seien. Für dieses gewährte Vertrauen einzustehen, sei ein Gebot von Treu und Glauben.

Die Interessenlage ist jedoch ungeachtet dieser entwicklungsbedingten Verfeinerungen der „culpa in contrahendo“ unverändert. Könnte sich K nicht darauf berufen, daß W besondere schuldrechtliche Schutzpflichten verletzt habe, so wären ihre Aussichten, Schadensersatz zu erlangen, nicht günstig. W würde darauf verweisen können, daß sein Angestellter immer sehr sorgfältig arbeite, und könnte sich gemäß § 831 Satz 2 BGB entlasten. Dagegen ist es nicht immer möglich, von dem Angestellten selbst Ersatz zu erlangen.

Ist die Annahme besonderer Schutzpflichten aber wirklich eine systematisch unkorrekte Hilfskonstruktion? Schließlich wird K doch während der Verhandlungen verletzt, und es ist zu fragen, ob tatsächlich eine vergleichbare Situation vorliegt, wenn ein Linolteppich beim

<sup>5</sup> RGZ 78, S. 239 ff.

<sup>6</sup> RGZ 78, S. 239 (240).

<sup>7</sup> *Ballerstedt*, AcP 151, S. 501 (506); *Larenz*, SR AT, § 9 I, S. 91 ff.; *ders.*, Festschrift für *Ballerstedt*, S. 397 ff.; *Eike Schmidt*, Nachwort, S. 131 (144 f.); *Koziol*, Bd. II, S. 62; *Palandt / Heinrichs*, § 276 Anm. 7 a.

Entladen vor dem Kaufhaus umstürzt und einen Passanten verletzt. Der Umstand, daß K während der Verhandlungen verletzt wurde, erlaubte im Linolfall jedenfalls noch, von einer Verletzung „in contrahendo“ zu sprechen. Im nachfolgend wiederzugebenden „Bananenschalenurteil“<sup>8</sup> wird es dagegen weit schwieriger, das Argument abzuwehren, es seien nur deliktische Pflichten verletzt:

K wollte im Kaufhaus der W etwas einkaufen. In einem Gang der Textilabteilung rutschte sie auf einer Bananenschale aus und verletzte sich schwer.

Auch K wurden Schadensersatzansprüche zugesprochen, weil W die im vorvertraglichen Stadium zu beachtende Schutzpflicht verletzt habe<sup>9</sup>. Dabei hatte sie noch nicht einmal Verhandlungen mit einem Verkäufer aufgenommen, sie hatte lediglich den von W beherrschten räumlichen Bereich betreten. Die Exkulpationsmöglichkeit des § 831 Satz 2 BGB kann in diesem Fall keine Rolle spielen. Das Kaufhaus würde sich nämlich auf der deliktischen Ebene dem Vorwurf gegenübersehen, daß es seine eigene, nicht auf Angestellte abwälzbare Verkehrssicherungspflicht verletzt habe. Dennoch ist diese Entscheidung nicht auf die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht und damit nicht auf § 823 Abs. I BGB gestützt worden. Der Grund dafür ist bislang nicht in einleuchtender Weise dargelegt worden. Gibt diese Entscheidung etwa nur dem Rechtsgefühl Ausdruck, das eine Käuferin, die noch keinen Verkäufer gefunden hat, genauso behandelt sehen will wie eine glücklichere Kundin, der bereits ein Ansprechpartner begegnet ist<sup>10</sup>? Dies wäre eine allzu brüchige Begründung; dies um so mehr, als bislang noch keine Klarheit über das Kriterium besteht, nach dem sich die allgemeinen, auf die Deliktstatbestände bezogenen Verhaltenspflichten in besondere Pflichten verwandeln. Gerade die „Warenhausfälle“ sind wegen der großen Vielzahl von Besuchern (möglichen und wirklichen Kunden, Begleitern etc.) nicht in unmittelbar einleuchtender Weise aus den bloß deliktischen Beziehungen herausgehoben.

Weiter soll für alle Verhandlungspflichten, also auch für die Schutzpflichten, ein einheitlicher Haftungsgrund gelten: „das in Anspruch genommene und gewährte Vertrauen“<sup>11</sup>. Diese Ansicht ist nicht unbestritten — es sei nur an Dölles Lehre vom sozialen Kontakt<sup>12</sup> erinnert, auf die noch einzugehen sein wird. Wenn man sich aber auch bei den

<sup>8</sup> BGH NJW 1962, S. 31 ff.

<sup>9</sup> BGH NJW 1962, S. 31 (32).

<sup>10</sup> von Lackum, S. 114.

<sup>11</sup> *Ballerstedt*, AcP 151, S. 501 (506 f.); *Larenz*, SR AT, § 9 I, S. 91 ff.; *Palandt / Heinrichs*, § 276 Anm. 6 a; *Staudinger / Weber*, § 242 A 417; *MK-Kramer*, Einl. zu § 241 Anm. 78.

<sup>12</sup> *Dölle*, ZStW 103, S. 67 ff.